

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0301/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	30.06.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.07.2010	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 13

Satzungen nach § 61 a Landeswassergesetz NRW für alle Grundstücke in Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die

- a) Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach – Zeitstufe 1
- b) Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach – Zeitstufe 2
- c) Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach – Zeitstufe 3
- d) Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach – Zeitstufe 4

e) Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach – Zeitstufe 5

f) Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach – Zeitstufe 6 und

g) Satzung gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach – Zeitstufe 7

jeweils in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

Gemäß § 61 a LWG (Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen) muss diese von den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen spätestens bis 31.12.2015 durchgeführt werden. Hierbei **muss** eine Stadt durch Satzung in Wasserschutzgebieten (Schutz vor Kontaminationen des Grundwassers/Trinkwassers) **kürzere** Zeiträume festlegen, sofern die Anlagen für häusliches Abwasser **vor** dem 01.01.1965 und für industrielles Abwasser **vor** dem **01.01.1990** errichtet wurden. Weiterhin **sollen Städte** in anderen Fällen (z.B. für Gebiete in denen die Gemeinde Kanalsanierungsmaßnahmen durchführt) durch Satzung **abweichende** Zeiträume festlegen.

Im Rahmen des durchgeführten Pilotprojektes des Rheinisch-Bergischen Kreises „**Integrales Konzept zur Umsetzung des § 61 a LWG**“ wurde für Bergisch Gladbach ein zeitlich abgestufter Prioritätenplan entwickelt, der das Stadtgebiet in 7 Zeitstufen (Gebiete) unterteilt. In die ersten Prioritäten (Zeitstufen 1 – 3) wurden aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die Stadtteile aufgenommen, die in den Wasserschutzzonen liegen. Hierbei handelt es sich um größere Teile des westlichen Stadtgebietes, für die im Rahmen einer Satzung nach § 61 a LWG NRW kürzere Fristen festgesetzt werden. Diese Frist endet in der
Zone 1 am 31.12.2013,
Zone 2 am 31.12.2014 sowie in der
Zone 3 am 31.10.2015.

Jene Teile des Stadtgebiets, die nicht in einer Wasserschutzzone liegen, wurden in die Zonen 4 – 7 eingeteilt. Hierfür sind im Einzelnen folgende Fristen vorgesehen:

Zone 4: 31.12.2018,
Zone 5: 31.12.2020,
Zone 6: 31.12.2022 und
Zone 7: 31.12.2025.

Eine Übersicht über die einzelnen Zonen ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt bzw. wird als DIN A3 Exemplar in Farbe als Tischvorlage verteilt.

Der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund hat mit Stand 30.04.2010 eine neue Mustersatzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW erlassen. Das Abwasserwerk hat diese Mustersatzung als Grundlage für die insgesamt 7 zu erlassenden Satzungen genommen und diese auf die jeweiligen Gegebenheiten in Bergisch Gladbach angepasst.

In § 1 der jeweiligen Satzung wird dargelegt, aus welchen Gründen für die einzelnen Zone entweder eine Verkürzung bzw. eine Verlängerung der in § 61 a LWG verankerten Frist 31.12.2015 erfolgt.

§ 2 der jeweiligen Satzung befasst sich mit dem Geltungsbereich im Einzelnen. Dieser wird aus Gründen der Übersichtlichkeit als Anhang zur jeweiligen Satzung zusammengefasst. Darüber hinaus werden in § 2 der Satzung nochmals die einzelnen Pflichten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin dargelegt, soweit sie sich nicht schon unmittelbar aus § 61 a LWG ergeben.

Die Durchführung und die jeweilige Frist werden in § 3 der Satzung vorgegeben. Dabei wird mangels abschließender Regelungen im Gesetz insbesondere vorgegeben, welchen Inhalt die vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin vorzulegende Bescheinigung auch in dessen Interesse haben soll.

§ 4 der Satzung verweist nochmals auf die vorgeschriebene Sachkunde derjenigen, die eine Dichtheitsnachweis bescheinigen dürfen, während § 5 klarstellt, dass ein Verstoß gegen die festgelegte Frist eine Ordnungswidrigkeit nach sich zieht.

Die entsprechenden Satzungen für die Zeitzonen 1 – 7 sind der Vorlage beigelegt.